

ner Schreiberei zu vermeiden und anstelle dessen - gemäss dem Landfrieden - "Nüwgloubig" zu gebrauchen.

- [10.] Sofern man auf den Streit zwischen Schwyz und Einsiedeln zu sprechen komme, sollen die Gesandten verlangen, dass man die auf der badischen Tagsatzung dafür bestimmten Gesandten [ua. Beat II. Zurlauben] nach Einsiedeln schicke und so der Zwist bald einem Ende zugeführt werde.
- [11.] Die Gesandten sollen streng darauf bedacht sein, dass der Junker von Hertenstein wegen seines bewusst begangenen Fehlers streng bestraft werde. Für den Fall, dass man ein schriftliches Rechtfertigungsgesuch zu verlesen beabsichtige, haben sie die Versammlung unter Protest zu verlassen. Auf keinen Fall dürfe man sich in Diskussionen einlassen.

Landschreiber Adam Signer

Original

AH 9, 280-283 - Blatt 282^V und 283^F leer

117

1641 November 29.

A

INSTRUKTION VON STADT UND AMT ZUG AUF DIE KONFERENZ DER V. KATH.
ORTE NACH LUZERN [VOM 2. DEZEMBER 1641]

EA V 2, 1223-1224

Gesandte: Beat II. Zurlauben, Ammann; [Peter Trinkler, Rat] von
Menzingen.

- [1.] Die Gesandten sollen sich umhören, was die übrigen Orte vom Kirchenbau der Neugläubigen in Frauenfeld halten und sich alsdann deren Mehrheit anschliessen. Immerhin finde man, es wäre besser, der Bau würde eingestellt oder zum mindesten ausserhalb der Stadt errichtet. Um für die Zukunft

nichts zu präjudizieren, sei jedoch auf der Ausstellung eines "Reversbrieff[es], dass es anderer orte Inskönff-tige nitt mehr geschachen solle", zu bestehen.

In diesem Zusammenhange sei auch schon die Rede gewesen, eine Gesandtschaft in den Thurgau zu entsenden. Doch sollte wohl bis zum Aufritt eines anderen Landvogtes damit zuge-wartet werden.¹

[2.] Die häufigen Heiraten kath. Thurgauerinnen mit neugläubigen Männern sollen nach Möglichkeit verhindert werden. Gleich-zeitig solle man auch versuchen, den für die Katholiken schädlichen "verthrag der Ehrhändlen halber" aufzuheben und den status quo ante wieder herzustellen.

[3.] s. EA V 2, 1224 n

[4.] Der thurgauische Prädikant der laut dem einem Luzerner Ab-schied beigelegten Memorial² das Grab eines Katholiken da-durch geschändet, indem er das Grabkreuz ausgerissen und über die Friedhofmauer geschmissen habe, müsse dafür exemplarisch bestraft werden.

[5.] Die Gesandten sollen den Katholiken von Lustdorf dazu ver-helfen, dass sie Gottesdienst halten können.

[6.] Der auf den Gütern des Stiftes Bischofszell lastende Arrest dürfe so lange nicht aufgehoben werden, bis er seinen Zweck [Einsetzung von Propst Johann Melchior Imhof und Chorherr Johann Imfeld] erfüllt habe.

[7.] s. ebenda 1670 Art. 50

[8.] Die Gesandten sollen die vor Jahren erteilte Ortsstimme über die Befreiung von den Abzügen im Thurgau wieder zurück-nehmen.³

Landschreiber [Adam] Signer

1) vgl. EA V 2, 1601 Art. 510

2) vgl. ebenda 1600 Art. 509

3) vgl. ebenda 1518 Art. 147